



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 57-1/14

MA 57, Prüfung des Vereines Tamar, Beratungsstelle für  
misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen  
und Kinder; Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Der seit dem Jahr 1991 bestehende gemeinnützige Verein Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder betreibt eine Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder. Die Finanzierung erfolgt unter anderem mittels Subventionen der Magistratsabteilung 57.*

*Bei der Prüfung der Gebarung konnte die widmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Mittel festgestellt werden.*

*Die Prüfung zeigte jedoch Verbesserungspotenziale in der Administration und Organisation auf. Diese betrafen unter anderem die Ausarbeitung einer in den Statuten vorgesehenen Geschäftsordnung sowie das Erfordernis, größere Änderungen des Finanzplanes rechtzeitig und in geeigneter Form der Magistratsabteilung 57 mitzuteilen.*

*Der Magistratsabteilung 57 wurde empfohlen, bei künftigen Förderungen des Vereines, insbesondere bei Nachtragsförderungen, die Höhe des Vereinsvermögens verstärkt bei der Beurteilung der Förderungshöhe mit einzubeziehen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen .....	5
1.1 Allgemeines .....	5
1.2 Ziele und Zielgruppen .....	5
2. Tätigkeiten .....	6
2.1 Beratung .....	6
2.2 Therapien und Gruppenarbeit.....	6
2.3 Prozessbegleitung .....	7
2.4 Sonstige Tätigkeiten .....	7
2.5 Zusammenfassende Darstellung der quantitativen Daten .....	8
3. Organisation .....	9
3.1 Vereinsorgane .....	9
3.2 Vertretungsregelungen .....	10
3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr.....	11
4. Förderungen .....	12
4.1 Förderungen der Stadt Wien .....	12
4.2 Förderungen des Bundes .....	14
5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Jahre 2010 bis 2012 .....	15
5.1 Tabellarische Übersicht .....	15
5.2 Gliederung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung .....	16
5.3 Feststellungen zu ausgewählten Positionen.....	17
6. Weitere Feststellung und Empfehlungen .....	20
6.1 Personal .....	20
6.2 Kassenprüfung .....	23
6.3 Nutzung angebotener Skonti .....	24
6.4 Vermögensentwicklung.....	24
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	25

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail .....	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GIF .....	Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal
GPA.....	Gewerkschaft der Privatangestellten
inkl. ....	inklusive
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
s.....	siehe
Tamar .....	Verein TAMAR, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder
u.a. ....	unter anderem
u.U. ....	unter Umständen
usw. ....	und so weiter
VerG .....	Vereinsgesetz
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil
Zl. ....	Zahl
ZVR .....	Zentrales Vereinsregister

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Tamar einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Grundlagen**

#### **1.1 Allgemeines**

Der Verein Tamar, ist im ZVR unter der Zl. 369172309 eingetragen und hat seinen Sitz in Wien. Die Vereinsräumlichkeiten befinden sich in 1200 Wien, Wexstraße 22/3/1.

Die Beratungsstelle Tamar wurde im Jahr 1989 gegründet, besteht seit dem Jahr 1991 als gemeinnütziger Verein und entwickelte sich zu einer professionellen Beratungs- und Betreuungseinrichtung insbesondere für von sexuellem Missbrauch bzw. von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen, Jugendliche und Kinder (Mädchen und Knaben).

Der Verein wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, u.a. vom Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und öffentlichen Dienst sowie von der Magistratsabteilung 57. Darüber hinaus lukriert der Verein Spenden, Mitgliedsbeiträge und in geringem Ausmaß sonstige Einkünfte aus der Vereinstätigkeit, wie beispielsweise Vortrags-honorare oder Refundierungen aus Kindertherapien.

#### **1.2 Ziele und Zielgruppen**

Ziel des Vereines ist es, Frauen, Mädchen und Kindern, die von sexueller Gewalt betroffen sind, ein stabiles, kontinuierliches und frauenspezifisches Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nicht nur die einzelne betroffene Person, sondern auch das Bezugssystem, z.B. die Eltern oder Betreuerinnen, eingebunden werden. Die Beratungen erfolgen anonym, vertraulich und kostenlos.

## **2. Tätigkeiten**

### **2.1 Beratung**

Im Rahmen von vorwiegend Einzelkontakten werden telefonische Beratung und Beratung per E-Mail angeboten. Sie dienen der Klärung, welche Hilfestellungen gewünscht werden bzw. der Weitervermittlung oder Terminvereinbarung.

In Erst- bzw. Einzelgesprächen wird mit Betroffenen die mögliche weitere Vorgehensweise erörtert. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen (Anzeigenlegung, Prozessbegleitung etc.) geklärt.

Einzelberatungen sind auch für professionelle Helferinnen zur Besprechung weiterer Zusammenarbeit in Fällen oder als Fallsupervision vorgesehen.

### **2.2 Therapien und Gruppenarbeit**

Kinder- und Jugendtherapien werden nach Gewährleistung des Schutzes des Kindes oder Jugendlichen angeboten, um traumatische Ereignisse aufzuarbeiten bzw. allfälligen Spätfolgen entgegenzuwirken.

Der Verein bietet analytische Gruppenpsychotherapie an, in der die Auseinandersetzung mit den traumatisierenden Erlebnissen erfolgt und die die Wiederanknüpfung an soziale Bindungen sowie die Erfahrung der Möglichkeit von Vertrauen und Zugehörigkeit zum Ziel hat.

Sofern entsprechender Bedarf besteht, erfolgt eine Anleitung und kurzfristig Begleitung von Selbsthilfegruppen, die danach selbstständig fortgeführt werden sollen.

Gesprächsgruppen, die dem Austausch in sicherem Rahmen sowie Mädchengruppen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins der Mädchen dienen, werden bei Nachfrage angeboten.

### **2.3 Prozessbegleitung**

Neben der Beratungs-, Betreuungs- und Therapietätigkeit bietet der Verein auch Prozessbegleitung an. Seit dem Jahr 2006 haben Opfer von Gewalttaten einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese betrifft den inneren und äußeren Prozess von Personen, die überlegen, eine polizeiliche Anzeige zu machen. Neben der Stabilisierung und Beratung werden Betroffene von Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle zur polizeilichen Aussage begleitet, auf Gerichtsverhandlungen vorbereitet und unterstützt. Das Ziel von Prozessbegleitung ist, die Belastungen eines Strafverfahrens für die Opfer von Gewalttaten zu reduzieren, um Retraumatisierungen zu vermeiden. Die Prozessbegleitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Anwältinnen bzw. Anwälten.

### **2.4 Sonstige Tätigkeiten**

Über diese unmittelbare Klientinnenarbeit hinaus setzt der Verein Tamar fach- und fallspezifische Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten. Der Verein Tamar ist in autonomen und ministeriellen Netzwerken vertreten und maßgeblich an der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Prozessbegleitung beteiligt. Zur Öffentlichkeits- und Informationsarbeit des Vereines zählen u.a. Vorträge, Informationsgespräche und Beratungen für Institutionen, Medienarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen.

Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte bzw. Planungen und deren regelmäßige inhaltliche Kontrolle finden lt. Auskunft des Vereines Tamar und nach Durchsicht der von der Magistratsabteilung 57 anlässlich der jährlich geführten Qualitätsgespräche erstellten Dokumentation im Rahmen von Klausuren, Sitzungen und Leistungsgesprächen statt. Grundsätzlich werden im Frühjahr und im Herbst zwei teaminterne Klausuren abgehalten. Darüber hinaus finden wöchentlich Teamsitzungen statt. Im Rahmen dieser Gespräche kann auf diverse Entwicklungen (z.B. aktuelle Medienberichterstattungen, die sich u.U. unmittelbar auf die Leistungsnachfrage auswirken) reagiert werden.

## 2.5 Zusammenfassende Darstellung der quantitativen Daten

Gemäß den Förderungsrichtlinien erstellte der Verein Tamar für das jeweils vergangene Jahr einen Jahresbericht, in dem seine Tätigkeiten inhaltlich im Überblick dargestellt und auch quantitative Daten dazu ausgewiesen wurden.

In der folgenden Übersicht wies der Stadtrechnungshof Wien für die Jahre 2010 bis 2012 relevante quantitative Daten pro Jahr zusammengefasst aus. Die Zahlen wurden aus den entsprechenden Jahresberichten erhoben:

	2010	2011	2012
Einzelberatungen persönlich	4.016	3.758	4.483
Telefon- und E-Mail-Kontakte	2.142	2.165	2.996
Prozessbegleitungen	101	154	120
davon neue Fälle	67	59	97

Festzuhalten war, dass in dieser Übersicht nicht sämtliche Leistungen des Vereines enthalten sind, sondern lediglich die Haupttätigkeiten. So sind z.B. Gruppenangebote oder Vortragstätigkeiten nicht mitumfasst.

Der Vergleich zeigte, dass es im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 zu einem Rückgang der Einzelberatungen im Ausmaß von rd. 6 % kam, hingegen gab es einen massiven Anstieg der Prozessbegleitungen um rd. 53 % (wobei die Anzahl der neuen Fälle rückläufig war). Im Vergleichszeitraum 2011 bzw. 2012 war hingegen ein Anstieg sowohl der Einzelberatungen um rd. 19 %, der Telefon- und E-Mail-Kontakte um rd. 38 % sowie der neuen Prozessbegleitungsfälle um rd. 64 % zu verzeichnen. Die Leistungsveränderungen im Bereich der Einzelberatungen hingen aus Sicht des Vereines Tamar einerseits mit der Tätigkeitsaufnahme anderer Beratungsstellen - insbesondere für Kinder - zusammen, andererseits mit einem - Ende des Jahres 2010 - erfolgten Personalwechsel. So schieden zwei erfahrene Mitarbeiterinnen aus und zwei neue Kolleginnen mussten erst - in den doch schwierigen Arbeitsbereich - eingeschult werden.



### **3. Organisation**

#### **3.1 Vereinsorgane**

Die Statuten des Vereines Tamar sehen als Vereinsorgane die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht vor. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

3.1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden. Im Prüfungszeitraum wurden statutenkonform im Jahr 2010 eine ordentliche und eine außerordentliche, im Jahr 2012 eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Protokollen der Mitgliederversammlung war zu entnehmen, dass die Mitgliederversammlung ihr obliegende Aufgaben weitgehend wahrnahm, wie z.B. die Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode sowie die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.

3.1.2 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines Tamar. Er besteht aus der Obfrau, deren Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Finanzreferentin und deren Stellvertreterin sowie bis zu zwei Beisitzerinnen. Im Vorstand sollen sowohl die katholische Frauenbewegung als auch die evangelische Frauenarbeit Österreichs durch je eine Person vertreten sein.

3.1.3 Laut § 5 Abs 5 VerG obliegt die Auswahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüferinnen bzw. Prüfer auszuwählen.

Zur Wahl der Rechnungsprüferinnen war festzustellen, dass zweimal im Prüfungszeitraum je eine Rechnungsprüferin ihre Funktion im Laufe der Bestellungsperiode zurücklegte. Der Vorstand als Leitungsorgan wählte deshalb jeweils eine andere Person als Rechnungsprüferin aus. Diesbezügliche schriftlich dokumentierte Vorstandsbeschlüsse über die Wahlvorgänge lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein auf die vereinsrechtlichen Vorgaben zu den Auswahlmodalitäten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hin und empfahl, deren Einhaltung nachweislich zu dokumentieren.

### **3.2 Vertretungsregelungen**

3.2.1 Laut Statuten obliegt der Obfrau die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie erledigt dies in "enger Kooperation" mit der Geschäftsführerin. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt - auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen - unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Laut Statuten hat eine Geschäftsordnung die Kooperation zwischen dem Vorstand, der Geschäftsführung und dem Beraterinnenteam (Mitarbeiterinnenteam) zu regeln.

Festzustellen war, dass eine derartige Geschäftsordnung nicht verschriftlicht war, sondern die Zusammenarbeit zwischen Obfrau und Geschäftsführerin und dem Beraterinnenteam (Mitarbeiterinnenteam) auf mündlichen Vereinbarungen basierte. Eine eindeutige schriftliche Vertretungsregelung hinsichtlich zugewiesener Agenden lag nicht vor.

Laut Auskunft des Vereines Tamar erfolgte die Kooperation auf Basis der mündlichen Vereinbarung in der Weise, dass ein Austausch zwischen der Obfrau und der Geschäftsführerin bei den regelmäßigen Vorstandssitzungen stattfindet, die Anträge und Abrechnungen von diesen beiden besprochen und unterzeichnet werden sowie mündliche Absprachen bei Schwierigkeiten erfolgen.

Dem Verein wurde empfohlen, eine Geschäftsordnung in Schriftform zu erarbeiten, in der die Kompetenzen und Aufgaben der Obfrau und der Geschäftsführerin genau geregelt werden. Dabei sind eindeutige und einfache Vertretungsregelungen festzulegen, bei denen das Vieraugenprinzip berücksichtigt wird.

3.2.2 Die Statuten sehen vor, dass schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von der Obfrau und der Schriftführerin gemeinsam zu unterfertigen sind, sofern dies jedoch Geldangelegenheiten betrifft, von der Obfrau und der Finanzreferentin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. der Finanzreferentin deren Stellvertreterinnen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass diese statutarischen Regeln nicht durchgängig eingehalten wurden, da in einigen Fällen die Obfrau gemeinsam mit der Geschäftsführerin schriftliche Ausfertigungen unterfertigte, obwohl der Geschäftsführerin lt. Statuten hierfür keine Vertretungsbefugnis zukam. In anderen Fällen, wie z.B. beim Abschluss der stichprobenweise eingesehenen Dienstverträge, unterfertigte die Geschäftsführerin für den Verein Tamar allein.

Dem Verein wurde empfohlen, auf die Einhaltung der statutarischen Vorgaben bei der Ausübung der Vertretungsmacht zu achten. Eine Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin wäre in den Statuten entsprechend zu normieren.

### **3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr**

3.3.1 Für die Bankkonten des Vereines Tamar waren lt. Auskunft des Vereines im Prüfungszeitraum die Obfrau, die Obfrau-Stellvertreterin, die Finanzreferentin, die stellvertretende Finanzreferentin und die Geschäftsführerin jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt. Diese Regelung entsprach dem Vieraugenprinzip.

Festzustellen war, dass die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführerin keine Deckung in den Statuten fand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, die Zeichnungsberechtigungen den statutarischen Vorgaben anzupassen oder andernfalls die Statuten entsprechend zu adaptieren.

3.3.2 Die Überweisungen des unbaren Zahlungsverkehrs erfolgten durch Überweisungen mit Zahlscheinen. Im Prüfungszeitraum wurde kein Online-Banking vorgenommen.

Die Administration des unbaren Zahlungsverkehrs und die Überweisungen wurden von der Obfrau, der Obfrau-Stellvertreterin, der Finanzreferentin, der stellvertretenden Finanzreferentin und der Geschäftsführerin in der Weise durchgeführt, dass - wie die stichprobenweise Einschau in die Belege zeigte - zwei der Zeichnungsberechtigten auf den Zahlscheinen unterfertigten.

Diese Vorgangsweise entsprach den intern festgelegten Regelungen, wonach immer eine Hauptzeichnungsberechtigte bzw. ein Hauptzeichnungsberechtigter mit einer zweiten Person Überweisungen durchführen darf. Das Vieraugenprinzip wurde somit eingehalten.

#### **4. Förderungen**

Der Verein Tamar wird zum überwiegenden Teil durch Förderungen finanziert. In den geprüften Jahren 2010 bis 2012 betrug der Anteil der Förderungen der Stadt Wien - administriert durch die Magistratsabteilung 57 - an den gesamten Einnahmen des Vereines zwischen rd. 18 % und rd. 22 %. Unter Einbeziehung der Förderungen des Bundes lag der Prozentsatz der Gesamtförderungen an den gesamten Einnahmen des Vereines zwischen rd. 91 % und rd. 94 %.

##### **4.1 Förderungen der Stadt Wien**

4.1.1 Im geprüften Zeitraum erhielt der Verein Tamar Förderungsmittel der Gemeinde Wien im Weg der Magistratsabteilung 57. Es handelte sich hierbei um mehrjährige Gesamtförderungen der Personal- und Sachkosten in der Höhe von insgesamt 245.954,-- EUR. Für das Jahr 2010 erhielt der Verein zusätzlich eine Nachtragsförderung in der Höhe von 3.000,-- EUR zur Abdeckung von Personalkosten infolge eines erhöhten Ausmaßes an Beratungsstunden.

Die Förderungen basierten auf den folgenden Beschlüssen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008, Pr.Z. 05044-2008/0001-GIF, wurde die Förderung von Personal- und Sachkosten des Vereines Tamar in den

Jahren 2009 bis 2011 in der Gesamthöhe von 242.620,-- EUR genehmigt. Diese Gesamtförderung teilte sich in folgende Beträge auf: 80.280,-- EUR für das Jahr 2009, 80.365,-- EUR für das Jahr 2010 und 81.975,-- EUR für das Jahr 2011.

Für die Jahre 2012 bis 2014 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04782-2011/0001-GIF, eine Förderung der Personal- und Sachkosten des Vereines Tamar in der Gesamthöhe von 255.891,-- EUR. Diese Gesamtförderung teilte sich in folgende Beträge auf: 83.614,-- EUR für das Jahr 2012, 85.286,-- EUR für das Jahr 2013 und 86.991,-- EUR für das Jahr 2014.

Für das Jahr 2010 beschloss der Gemeinderatsausschuss für Integration, Frauenfragen, KonsumentenInnenschutz und Personal am 3. Dezember 2010 die bereits erwähnte Nachtragsförderung in der Höhe von 3.000,-- EUR für Personalkosten infolge eines erhöhten Ausmaßes an Beratungsstunden, die im Jahr 2011 zur Auszahlung gelangte.

4.1.2 Bei der Einschau in die Förderungsunterlagen der mehrjährigen Gesamtförderungen (Förderung der Personal- und Sachkosten) war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diesbezüglich eine standardisierte, genau dokumentierte Vorgehensweise bei der Prüfung der Förderungsunterlagen und der Förderungsabrechnung - einschließlich der jährlich durchgeführten Qualitätsgespräche - bestand. Dieser Qualitätsstandard war vom Stadtrechnungshof Wien als positiv hervorzuheben.

Im Zuge der Förderungsabrechnung des Jahres 2010 forderte die Magistratsabteilung 57 Förderungsmittel in der Höhe von 16,79 EUR wegen nicht entsprechender Verwendung gemäß den Förderungsrichtlinien zurück.

4.1.3 Bei der Einschau in die Förderungsunterlagen der Nachtragsförderung (Förderung von Personalkosten infolge eines erhöhten Bedarfes an Beratungsstunden) konnte der Stadtrechnungshof Wien anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, welche Prüfungsschritte die Magistratsabteilung 57 setzte, um den diesbezüglichen zusätzlichen Förderungsbedarf des Vereines Tamar zu ermitteln. Die Einschau in die diesbezüglich relevanten Aufzeichnungen ergab über diese mangelnde Nachvollzieh-

barkeit hinaus, dass der Verein Tamar zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages über ausreichende liquide Mittel verfügte, um die zusätzlich entstandenen Personalkosten abzudecken. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war somit kein zusätzlicher Förderungsbedarf für eine Nachtragsförderung gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 57, die Möglichkeit der Rückforderung der Nachtragsförderung in der Höhe von 3.000,-- EUR rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 57 empfohlen, den Förderungsfall in der Höhe von 3.000,-- EUR zum Anlass zu nehmen, auch bei Nachtragsförderungen die finanzielle Gesamtsituation einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auch bei Nachtragsförderungen ist auf die genaue Prüfung des Förderungsbedarfes einschließlich der diesbezüglichen Dokumentation zu achten.

## **4.2 Förderungen des Bundes**

4.2.1 Das Bundesministerium für Justiz förderte, wie den entsprechenden Vertragsunterlagen zu entnehmen war, mit seinen dem Verein zur Verfügung gestellten Mitteln die Durchführung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung. Der Verein deckte damit die Ausgaben u.a. für Anwältinnen bzw. Anwälte, die Kundinnen beraten und juristisch begleiten. Die Förderungsgelder wurden (jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres) über Ansuchen des Vereines Tamar bewilligt und vierteljährlich ausbezahlt. Bei der Höhe der beantragten Summe orientierte sich der Verein Tamar jeweils am Ausgabenvolumen des Vorjahres. Seitens des Ministeriums wurden in der Regel zwei Drittel der Summe genehmigt und die Differenzen auf den tatsächlich benötigten Betrag, der erst am Ende eines Jahres feststeht, in Form von Nachtragsförderungen gewährt. Im Jahr 2009/10 betrug die Förderungssumme insgesamt 149.958,44 EUR, im Jahr 2010/11 insgesamt 144.594,89 EUR sowie im Jahr 2011/12 insgesamt 207.195,53 EUR.

4.2.2 Vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erhielt der Verein Tamar ebenfalls jährliche Förderungen. Im Berichtszeitraum betragen diese jeweils

jährlich 67.700,-- EUR, wobei im Jahr 2012 zusätzlich 11.000,-- EUR für die Anschaffung eines Treppenlifts zur Verfügung gestellt wurden. In der entsprechenden Förderungszusage wurde darauf hingewiesen, dass die Mittel für Schwerpunktförderungen auch aus der Familienberatungsförderung zur Verfügung gestellt werden und daher diese ausschließlich für Personalkosten in Verbindung mit Tätigkeiten, die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz förderbar sind und inhaltlich diesem Förderungsschwerpunkt entsprechen, zu verwenden sind. 4.000,-- EUR des Förderungsbetrages wurden zur Abdeckung von Miet- und Sachkosten gewährt.

4.2.3 Mit dem Bundesministerium für Frauen und Öffentlicher Dienst wurde für den Zeitraum Dezember 2010 bis Dezember 2013 ein Rahmenförderungsvertrag abgeschlossen, worin sich das Ministerium verpflichtete, dem Verein Tamar jährlich eine Förderung in der Höhe von maximal 48.000,-- EUR für Personal- und Sachkosten zu gewähren. Im Betrachtungszeitraum wurde dem Verein jährlich die Maximalsumme zugesprochen.

4.2.4 Im Jahr 2010 erfolgte zusätzliche eine Kostenübernahme des Bundesministeriums für Inneres in der Höhe von 150,-- EUR für ein Seminar.

## 5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Jahre 2010 bis 2012

### 5.1 Tabellarische Übersicht

Anhand wichtiger Positionen der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2010 bis 2012 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

	2010	2011	2012
Förderungen Stadt Wien	80.365,00	81.975,00	83.614,00
Förderungen Bund	265.808,44	260.294,89	333.895,53
Sonstige Einnahmen	22.273,17	27.676,13	40.189,51
Miete inkl. Betriebskosten	15.904,68	16.351,44	17.132,88
Telefon/Onlinekosten	2.261,43	1.740,44	1.903,42
Honorare für Werkverträge	88.523,42	59.276,39	102.698,86
Reparaturen, Instandhaltung	3.731,94	4.099,34	2.955,59
Honorare für diverse Leistungen	10.524,25	14.975,86	13.064,06
Geringwertige Wirtschaftsgüter	465,99	1.953,53	3.712,18
Weiterbildung	3.614,50	4.070,46	3.246,60
Investitionen	0,00	18.410,08	15.012,00
Personalkosten	226.511,90	234.572,08	254.066,73
Jahresgewinn/Jahresverlust	9.551,45	9.918,17	14.737,46
Vermögensübersicht	77.840,75	87.758,92	102.496,38

Die laufende Buchführung des Vereines und die Erstellung der Rechnungsabschlüsse nahm der Verein Tamar selbst vor. Die Rechnungsabschlüsse wurden nach den Rechnungslegungsgrundsätzen für kleine Vereine gem. § 21 VerG aufgestellt.

Die Prüfung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der jeweiligen Jahre erfolgte durch zwei Rechnungsprüferinnen. Die Rechnungsprüferinnen haben lt. § 21 VerG die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Laut Statuten obliegen den Rechnungsprüferinnen darüber hinaus die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Zum Inhalt der Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen war anzumerken, dass die Berichte keine Aussage über die statutengemäße Verwendung der Mittel enthielten.

Dem Verein wurde empfohlen, darauf zu achten, dass bei der Prüfungsdokumentation und Berichterstattung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und dementsprechend auch die statutengemäße Verwendung der Mittel geprüft wird, um die im Gesetz vorgesehenen Haftungsfolgen für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hintanzuhalten.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung ausgewählter Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Jahre 2010 bis 2012 gab keinen Grund zu Beanstandungen. Die Bezug habenden Geschäftsfälle waren in der Buchhaltung nachvollziehbar belegt. Es konnte in den eingesehenen Stichproben die widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Mittel festgestellt werden.

## **5.2 Gliederung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum z.T. Ausgaben für gleiche Leistungen in unterschiedlichen Kategorien der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausgewiesen wa-



ren. So wurden z.B. die Ausgaben betreffend Telefon und Internet, betreffend Einzelsupervision sowie betreffend Honorare für diverse Leistungen unterschiedlich kategorisch erfasst. Ein Jahresvergleich war dem Stadtrechnungshof Wien erst unter Zuhilfenahme zusätzlicher Buchungsunterlagen und mündlicher Erklärungen seitens des Vereines Tamar möglich.

Dem Verein wurde empfohlen, im Sinn der Kontinuität auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einmal angewendete Gliederungsgrundsätze und Kontenbezeichnungen beizubehalten. Eine Abweichung davon sollte die Ausnahme sein und ist entsprechend zu dokumentieren.

### **5.3 Feststellungen zu ausgewählten Positionen**

5.3.1 Die in der obigen Tabelle dargestellten Förderungen der Stadt Wien sind die im Weg der Magistratsabteilung 57 gewährten Förderungen für den laufenden Betrieb des Vereines Tamar.

5.3.2 Neben den Förderungen der Stadt Wien erhielt der Verein Tamar im Prüfungszeitraum Förderungen des Bundes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.2 des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

5.3.3 Die in obiger Tabelle ausgewiesenen sonstigen Einnahmen setzten sich vor allem aus Refundierungen der Magistratsabteilung 11 und des Bundessozialamtes für vom Verein Tamar durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, aus Honoraren für abgehaltene Seminare, aus Spenden sowie aus Mitgliedsbeiträgen zusammen.

Die markante Steigerung im Jahr 2012 war darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr das vom Verein Tamar beauftragte Bankinstitut zahlreiche Fehlbuchungen in der Höhe von über 22.000,-- EUR durchführte, die sodann wieder an den Verein Tamar rückerstattet wurden, wodurch sich die ausgewiesenen Einnahmen um diesen Betrag erhöht darstellten. Diese Fehlleistungen der Bank nahm der Verein Tamar in weiterer Folge zum Anlass für einen Wechsel des Bankinstituts.

5.3.4 Der Verein Tamar verfügt über Vereinsräumlichkeiten in 1200 Wien, Wexstraße 22/3/1, in denen sowohl die Vereinstätigkeiten als auch die administrativen Tätigkeiten ausgeübt werden. Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in den diesbezüglichen Mietvertrag.

5.3.5 Eine der größten Ausgabenpositionen stellen die Honorare für Werkverträge dar. Darin sind all jene Werkverträge erfasst, die der Verein Tamar im Rahmen von psychosozialen und juristischen Prozessbegleitungen abschließt. Für die Durchführung von psychosozialen und juristischen Prozessbegleitungen erhielt der Verein Tamar Subventionen des Bundes im Weg des Bundesministeriums für Justiz, mit welchem die Abrechnung dieser Leistungen erfolgte.

5.3.6 Wie bereits zuvor angeführt, wurden unter der Ausgabenposition Honorare für diverse Leistungen Ausgaben im Prüfungszeitraum nicht einheitlich erfasst. So waren z.B. in den Jahren 2010 und 2011 Ausgaben im Rahmen der EDV-Betreuung unter dieser Ausgabenposition erfasst, im Jahr 2012 jedoch unter der Position geringwertige Wirtschaftsgüter, was wiederum die Erhöhung dieser Ausgabenposition im Jahr 2012 erklärte. In allen betrachteten Jahren waren die Ausgaben für Teamsupervision in der Ausgabenposition Honorare für diverse Leistungen ausgewiesen, Honorare für Einzelsupervisionen der Mitarbeiterinnen wurden jedoch - mit Ausnahme einer Einzelsupervision der Geschäftsführerin im Jahr 2012 - in der Ausgabenposition Weiterbildung verrechnet. Diese nicht einheitliche Vorgangsweise führte dazu, dass ein jährlicher Vergleich dieser Ausgabenposition nur bedingt möglich war.

Die Erhöhung der Honorare für diverse Leistungen im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 war vor allem darin begründet, dass im Jahr 2011 eine Teamentwicklung und Organisationsberatung des Mitarbeiterinnenteams des Vereines Tamar mit einer externen Beraterin stattfand, deren Honorarnote hier erfasst wurde. Weiters fand sich in dieser Ausgabenposition die Honorarnote eines Ziviltechnikers für die Planung der Umbauarbeiten zum Einbau einer behindertengerechten Toilette.

Im Jahr 2012 schlugen u.a. die Ausgaben für eine Einzelsupervision der Geschäftsführerin in der Höhe von 5.616,-- EUR in der Position Honorare für diverse Leistungen zu Buche. Hierzu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass die Notwendigkeit und Wichtigkeit von Supervision, insbesondere in herausfordernden psychosozialen Berufen, dem Grunde nach außer Zweifel steht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, umfangreiche und dadurch auch kostenintensive Einzelsupervisionsleistungen nur in Ausnahmefällen zur Gänze aus dem Vereinsbudget zu bedecken und dies entsprechend nachweislich zu begründen.

5.3.7 Unter der Position Weiterbildung wurden diverse Fortbildungsausgaben, wie z.B. Teilnahmegebühren an Tagungen sowie Einzelsupervisionen verrechnet.

5.3.8 Im Jahr 2011 und 2012 tätigte der Verein umfangreiche Investitionen. So erfolgte im Jahr 2011 der Einbau einer behindertengerechten Toilette. Im Jahr 2012 wurden Investitionen bzgl. des Einbaus eines Treppenlifts, des Einbaus eines Waschbeckens im Kindertherapiezimmer und der Ankauf von neuen Computern getätigt.

Positiv anzumerken war, dass für diese Investitionen keine zusätzlichen Subventionsgelder bei der Magistratsabteilung 57 beantragt wurden. Kritisch zu bemerken war jedoch, dass diese Investitionen der Magistratsabteilung 57 nicht im Rahmen des vorzulegenden Finanzplanes bekannt gegeben wurden. Auch wurde diese Änderung des Finanzplanes nicht unverzüglich der Magistratsabteilung 57 mitgeteilt, obwohl dies in den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 57 vorgeschrieben war. Die Magistratsabteilung 57 wies den Verein Tamar auf dieses Versäumnis im Rahmen ihres Qualitätsgespräches für das Jahr 2011 hin. Im Jahr 2012 wurden vom Verein Tamar dementsprechend die geplanten Investitionen bereits im Finanzplan erfasst.

5.3.9 Der Anstieg des Personalaufwandes im Prüfungszeitraum um rd. 12 % ergab sich durch die jährliche Gehaltsanpassung nach dem Gehaltsschema für Vereine (ca. 3 % pro Jahr), die Vorrückungen in den Gehaltsstufen einzelner Mitarbeiterinnen sowie eine hohe Personalfuktuation und lange Krankenstände.

5.3.10 Der Verein Tamar wies in den betrachteten Jahren jeweils eine positive Jahresgebarung aus. Wie in der obigen Tabelle ersichtlich, stieg in den betrachteten Jahren das Vereinsvermögen kontinuierlich an. Insgesamt wurde in der Vermögenübersicht ein Guthaben zum Stand 31. Dezember 2012 in der Höhe von 102.496,38 EUR ausgewiesen. Auf die Vermögensentwicklung wird in weiterer Folge im Bericht noch näher eingegangen.

## **6. Weitere Feststellung und Empfehlungen**

### **6.1 Personal**

6.1.1 Im Prüfungszeitraum beschäftigte der Verein durchschnittlich sechs Beraterinnen, eine Mitarbeiterin für die Administration und eine Reinigungskraft. Sämtliche Mitarbeiterinnen waren als Teilzeitbeschäftigte zwischen 15 und 25 Wochenstunden beschäftigt.

Vom Verein Tamar wurde dem Stadtrechnungshof Wien der Entwurf einer Betriebsvereinbarung vorgelegt, der allerdings mangels eines Betriebsrates - infolge der geringen Anzahl an Mitarbeiterinnen - nicht abgeschlossen worden war. Dennoch zog der Verein die darin vorgesehenen Regelungen als Richtlinie heran, wick aber in manchen Angelegenheiten von der ursprünglich vorgesehenen Vereinbarung ab. Beispielsweise wurden abweichend von dem Entwurf und den Dienstverträgen Mehrdienstleistungen finanziell abgegolten. Darüber hinaus wurde in den Dienstverträgen festgehalten, dass für das Dienstverhältnis die Betriebsvereinbarung des Vereines Tamar gilt, obwohl diese nicht rechtsgültig abgeschlossen war.

Eine Bezugnahme auf eine nicht abgeschlossene Betriebsvereinbarung - von deren Inhalten noch dazu in der Praxis teilweise abgewichen wurde - hielt der Stadtrechnungshof Wien für nicht zweckmäßig.

Dem Verein wurde empfohlen, die Mitarbeiterinnen betreffende Vereinbarungen (Abgeltung der Mehrdienstleistungen, tatsächlich benötigte Freizeit für Fortbildungen, Vorrückungszeiträume etc.) schriftlich festzuhalten.

6.1.2 Als Grundlage für die Berechnung der Jahresarbeitsstunden wird vom Verein Tamar der Entwurf der Betriebsvereinbarung herangezogen.

Die zu erbringenden Jahresarbeitsstunden der Mitarbeiterinnen werden jeweils am Anfang eines Jahres auf Basis des Beschäftigungsausmaßes festgelegt, wobei von den Jahreswochen sechs Wochen Urlaub, zwei Wochen Weiterbildungszeit (darin ist eine Woche für Einzelsupervision enthalten), eine Woche Betriebsferien sowie eineinhalb Wochen anteilige Feiertage (umgelegt auf die jeweilige Wochenarbeitszeit) abgezogen werden. Weiters werden allfällig im Vorjahr erbrachte Gutstunden, sofern diese nicht als Mehrdienstleistungen ausbezahlt wurden, von der Sollarbeitszeit in Abzug gebracht. Die so errechneten Jahresarbeitsstunden dienen als Grundlage für die Arbeitszeitaufzeichnungen.

Ein Vergleich der tatsächlichen Berechnung der Jahresarbeitsstunden mit dem vom Verein als Grundlage für die Berechnung herangezogenen Entwurf einer Betriebsvereinbarung ergab, dass in diesem nur eine Woche für Weiterbildungen vorgesehen war. Die diesbezügliche Nachfrage beim Verein Tamar ergab, dass die Sollarbeitszeit zusätzlich um eine Woche für Einzelsupervisionen reduziert wird, was aufgrund der Subsumtion unter die Weiterbildungszeit für den Stadtrechnungshof Wien nicht erkennbar war.

Dem Verein wurde empfohlen, aus Gründen der Transparenz bei der Berechnung der Jahresarbeitsstunden die für Einzelsupervisionen vorgesehene Woche in der Arbeitsübersicht gesondert auszuweisen.

6.1.3 Die stichprobenweise Überprüfung der Arbeitszeitaufstellungen ergab, dass von allen Mitarbeiterinnen Arbeitsaufzeichnungen in Form von Monatsarbeitsblättern geführt wurden. Dabei erfolgte die Erfassung der Mitarbeiterinnen nach erbrachter Arbeitszeit sowie nach den jeweiligen Arbeitsbereichen (z.B. Beratung, Prozessbegleitung, Kindertherapie usw.). Festzustellen war, dass die Bediensteten den Aufzeichnungspflichten nachkamen. Die dabei verwendeten Aufzeichnungsblätter waren standardisiert. Die Unterlagen wurden von der zuständigen Mitarbeiterin für Administration überprüft, eine

Dokumentation der Kontrolle sowie allfällige Korrekturen im Rahmen der Kontrolle waren auf den Monatsarbeitsblättern ersichtlich.

6.1.4 Die Einschau in die Dienstverträge ergab weiters, dass im Einvernehmen mit den Mitarbeiterinnen vorgenommene Änderungen der Wochenarbeitszeit nicht immer verschriftlicht worden waren.

Ferner wurde dem Verein empfohlen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Änderungen von Dienstverträgen immer in Schriftform vorzunehmen.

6.1.5 In dem Entwurf der Betriebsvereinbarung ist vorgesehen, dass neue Mitarbeiterinnen einen Dienstzettel ausgehändigt bekommen, aus dem die Gehaltseinstufung und die Anrechnung der Vordienstzeiten ersichtlich sind. Der Verein Tamar erklärte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber, dass unter dem Dienstzettel der Dienstvertrag zu verstehen sei. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Einschau fest, dass aus diesen die Anrechnung der Vordienstzeiten nicht erkennbar war.

Dem Verein wurde empfohlen, in Hinkunft neuen Mitarbeiterinnen entweder einen gesonderten Dienstzettel, aus dem die Berechnung der Einstufung erkennbar ist, auszuhandigen, oder die entsprechende Information in den Dienstvertrag aufzunehmen.

6.1.6 Die Entgelte der Mitarbeiterinnen des Vereines orientieren sich an dem Gehaltsschema für Vereine der GPA. Die Einstufung in die jeweiligen Gehaltsgruppen erfolgte gemäß der Tätigkeit und Ausbildung der Angestellten. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Therapieausbildung und/oder Hochschulstudium werden in die Gehaltsgruppe 7, Sozialarbeiterinnen in die Gehaltsgruppe 6 eingestuft. Die im Verein beschäftigten Mitarbeiterinnen waren im Jahr 2012 in der Gehaltsgruppe 6/7 eingereiht.

Was die Einstufung betrifft, wurde dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber erklärt, dass infolge von budgetären Engpässen vor dem Prüfungszeitraum auf Basis einer internen Vereinbarung maximal die Stufe 9 erreicht werden konnte. Ein diesbezüglicher Beschluss des Vorstandes war nicht vorhanden, lt. Auskunft des Vereines Tamar wurde

der Beschluss von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Mitarbeiterinnenteam gefasst, ohne dass darüber eine entsprechende Dokumentation vorlag.

Dem Verein wurde empfohlen, Beschlüsse, die Personalfragen betreffen, über den Vorstand des Vereines abzuwickeln und die diesbezügliche Beschlussfassung nachweislich zu dokumentieren.

Der Magistratsabteilung 57 wurde empfohlen, eine stichprobenweise Einschau in die Vorstandsbeschlüsse betreffend Personalfragen zu nehmen.

## **6.2 Kassenprüfung**

6.2.1 Der Verein verfügte über eine versperrbare Handkasse, in der die Verwahrung des Kassenbestandes erfolgte. Diese diente hauptsächlich für die Barabwicklung notwendiger Einkäufe des laufenden Betriebes. Zugriff zur Handkasse hat ausschließlich die für die Bereiche Finanzen und Buchhaltung zuständige Mitarbeiterin des Vereines Tamar.

Schriftliche Vorgaben zu den Abläufen und der Organisation der Kassenführung lagen nicht vor.

Der bei der Kassenprüfung festgestellte Iststand war geringfügig höher als der lt. Kassenbuch und Belege errechnete Sollstand.

Dem Verein wurde empfohlen, Regelungen zur Kassengebarung zu erarbeiten, die u.a. Richtlinien über Kassenbestände, Kassensicherheit, zugriffsberechtigten Personen inkl. Stellvertretungsregelungen beinhalten.

6.2.2 Im Sinn einer ordnungsgemäßen Kassenführung sollten die Einträge im Kassenbuch täglich erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auch im Hinblick der eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit, das Kassenbuch möglichst zeitnah zu erfassen.

6.2.3 Die Einschau in den Versicherungsvertrag des Vereines Tamar zeigte, dass die Kassenbestände der Handkasse nicht vom Versicherungsschutz umfasst waren. Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein Tamar darauf hin, den Versicherungsschutz auf die Handkasse in Höhe der maximalen Kassenbestände zu erweitern. Der Verein Tamar setzte bereits im Zuge der Prüfung die diesbezüglich erforderlichen Schritte, weshalb von einer Empfehlung Abstand genommen werden konnte.

### **6.3 Nutzung angebotener Skonti**

Im Zuge der Belegeinschau wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass bei zwei der vorgelegten Rechnungen die angebotenen Skontobeträge nicht lukriert wurden, obwohl es in zeitlicher Hinsicht möglich gewesen wäre. Dies wurde damit begründet, dass die für die Administration zuständige Mitarbeiterin in dem Zeitfenster, in dem der Abzug möglich gewesen wäre, abwesend war.

Dem Verein wurde empfohlen, Skonti immer in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zweckmäßig, entsprechende Vertretungsregelungen auch im administrativen Bereich zu treffen.

### **6.4 Vermögensentwicklung**

Wie in der tabellarischen Übersicht ausgewiesen, stieg in den betrachteten Jahren das Vereinsvermögen kontinuierlich an. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 verfügte der Verein Tamar über liquide Mittel in der Höhe von 102.496,38 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass der Verein Tamar bestrebt war, Liquiditätsengpässe bzw. Liquiditätsschwankungen - insbesondere durch verspätete Zahlungen der Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgeber - durch Liquiditätsreserven zu verhindern. Dennoch hielt der Stadtrechnungshof Wien es an dieser Stelle für angebracht, auf die Einhaltung der dem Gemeinderat vorbehaltenen Kompetenzen und des kameralistischen Grundsatzes der zeitlichen Spezialität hinzuweisen. Demnach sind Förderungen, die für ein jeweiliges Jahr bzw. jeweiligen Jahre genehmigt worden sind, auch im vorgesehenen Zeitraum zu verwenden. Wenn aus bestimmten Gründen Um-



widmungen notwendig sein sollten, so wären diese den zuständigen Gremien zur Genehmigung vorzulegen bzw. zurückzuzahlen.

Dem Verein wurde empfohlen, im Rahmen eines Förderungsansuchens die Einnahmen und Ausgaben auf Basis der in den Vorjahren gewonnenen Erfahrungswerte zu kalkulieren bzw. - wenn dies nicht möglich ist - realistisch zu schätzen.

Der Magistratsabteilung 57 wurde empfohlen, im Fall einer weiteren Subventionierung des Vereines Tamar die Höhe des Vereinsvermögens verstärkt bei der Beurteilung der Förderungshöhe mit einzubeziehen. Im Zuge der Abrechnungsprüfungen ist die Entwicklung des Vereinsvermögens im Förderungszeitraum zu prüfen und besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob der Verein Tamar mit seinen vorhandenen Finanzmitteln sparsam umgeht, worauf insbesondere zum Ende der jeweiligen Rechnungsjahre explizit zu achten ist.

Der Magistratsabteilung 57 wurde empfohlen, bei der Gewährung allfälliger weiterer Förderungen an den Verein Tamar die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen in die diesbezügliche Entscheidung einfließen zu lassen.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 57

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Möglichkeit der Rückforderung der Nachtragsförderung in der Höhe von 3.000,-- EUR rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Schritte in die Wege zu leiten (s. Pkt. 4.1.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die Magistratsabteilung 57 prüfte bereits rechtlich die Möglichkeit einer Rückforderung der Nachtragsförderung. Als Ergebnis wurde die Zulässigkeit der Rückforderung festgestellt. Daher wird diese in die Wege geleitet werden.

**Empfehlung Nr. 2:**

Weiters wurde empfohlen, den Förderungsfall in der Höhe von 3.000,-- EUR zum Anlass zu nehmen, auch bei Nachtragsförderungen die finanzielle Gesamtsituation einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auch bei Nachtragsförderungen ist auf die genaue Prüfung des Förderungsbedarfes einschließlich der diesbezüglichen Dokumentation zu achten (s. Pkt. 4.1.3).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:**

Die Magistratsabteilung 57 weitete aufgrund des vorliegenden Berichtes ihre Prüfstandards dahingehend aus, auch bei Nachtragsförderungen verstärkt die finanzielle Gesamtsituation eines ansuchenden Vereines in Entscheidungen mit einzubeziehen. Der Förderungsbedarf wird anhand einer Analyse der Vermögenssituation überprüft werden.

**Empfehlung Nr. 3:**

Es wurde empfohlen, eine stichprobenweise Einschau in die Vorstandsbeschlüsse betreffend Personalfragen zu nehmen (s. Pkt. 6.1.6).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:**

Die Magistratsabteilung 57 überarbeitete bereits als Ergebnis einer Prüfung den Gesprächsleitfaden für das Jahr 2014 zu den jährlichen Qualitätsgesprächen mit geförderten Vereinen dahingehend, in Vorstandsprotokolle und besonders in Beschlüsse betreffend Personalfragen Einschau zu halten. Diese Einschau erfolgte infolgedessen auch bereits beim Verein Tamar, allerdings fand das entsprechende Qualitätsgespräch erst am 25. Juni 2014, und damit nach Abschluss der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien statt.

**Empfehlung Nr. 4:**

Ferner wurde empfohlen, im Fall einer weiteren Subventionierung des Vereines Tamar die Höhe des Vereinsvermögens verstärkt bei der Beurteilung der Förderungshöhe mit einzubeziehen. Im Zuge der Abrechnungsprüfungen ist die Entwicklung des Vereinsvermögens im Förderungszeitraum zu prüfen und besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob der Verein Tamar mit seinen vorhandenen Finanzmitteln sparsam umgeht, worauf insbesondere zum Ende der jeweiligen Rechnungsjahre explizit zu achten ist (s. Pkt. 6.4).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:**

Die Förderungswürdigkeit des Vereines Tamar steht im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die Magistratsabteilung 57 außer Zweifel. Bezüglich der Berechnung des Förderungsbedarfs für eine künftige Förderung wurde auf die Vermögensentwicklung der letzten Jahre sowie auf die durchschnittliche Entwicklung der Jahresüberschüsse bzw. Jahresdefizite in Verbindung mit dem Anteil der Förderung durch die Magistratsabteilung 57 Bezug genommen.

Bei jeder Abrechnungsprüfung der Magistratsabteilung 57 steht die Überprüfung der widmungs- und zweckmäßigen Verwendung der Förderungsmittel im Mittelpunkt, wobei die Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes durch die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer kritisch hinterfragt werden. Bei der Prüfung der Abrechnung des Jahres 2013 des Vereines Tamar wurde zudem dem Aspekt der Sparsamkeit besondere Beachtung gewidmet.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wurde empfohlen, bei der Gewährung allfälliger weiterer Förderungen an den Verein Tamar die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen in die diesbezügliche Entscheidung einfließen zu lassen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die Magistratsabteilung 57 leitete bereits eine Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien an den Verein in die Wege und vereinbarte einen ersten Termin. Die weiteren Kontrolltätigkeiten werden laufend stattfinden.

Eine Vorlage eines Antrages an den Gemeinderat, dem Ansuchen des Vereines Tamar im Rahmen eines Dreijahresvertrages (für die Jahre 2015 - 2017) grundsätzlich stattzugeben und eine Förderung zu genehmigen, wird jedenfalls erst nach der Kontrolle des Stands der Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien erfolgen.

Empfehlungen an den Verein Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien wies auf die vereinsrechtlichen Vorgaben zu den Auswahlmodalitäten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hin und empfahl, deren Einhaltung nachweislich zu dokumentieren (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Der Verein wird die Ernennung der Rechnungsprüferinnen im Protokoll der Generalversammlung dokumentieren.

Empfehlung Nr. 2:

Ferner wurde empfohlen, eine Geschäftsordnung in Schriftform zu erarbeiten, in der die Kompetenzen und Aufgaben der Obfrau und der Geschäftsführerin genau geregelt werden. Dabei sind eindeutige und einfache Vertretungsregelungen festzulegen, bei denen das Vieraugenprinzip berücksichtigt wird (s. Pkt. 3.2.1).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Der Verein wird die bestehenden mündlichen Vereinbarungen einschließlich der Vertretungsregelungen in einer schriftlichen Geschäftsordnung festhalten und in der nächsten Vorstandssitzung beschließen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, auf die Einhaltung der statutarischen Vorgaben bei der Ausübung der Vertretungsmacht zu achten. Eine Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin wäre in den Statuten entsprechend zu normieren (s. Pkt. 3.2.2).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsordnung werden bei der nächsten Generalversammlung am 16. Oktober 2014 in die Statuten aufgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Zeichnungsberechtigungen den statutarischen Vorgaben anzupassen oder andernfalls die Statuten entsprechend zu adaptieren (s. Pkt. 3.3.1).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Dieser Empfehlung wird der Verein nachkommen und in den neuen Statuten festlegen.

Empfehlung Nr. 5:

Weiters wurde empfohlen, darauf zu achten, dass bei der Prüfungsdokumentation und Berichterstattung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und dementsprechend auch die statutenge-

mäße Verwendung der Mittel geprüft wird, um die im Gesetz vorgesehenen Haftungsfolgen für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hintanzuhalten (s. Pkt. 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Diese Empfehlung wurde bereits für die Rechnungsprüfung des Jahres 2013 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, im Sinn der Kontinuität auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einmal angewendete Gliederungsgrundsätze und Kontenbezeichnungen beizubehalten. Eine Abweichung davon sollte die Ausnahme sein und ist entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Eine der Vereinsbuchhaltung entsprechend vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird mit dem Jahresabschluss 2014 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, umfangreiche und dadurch auch kostenintensive Einzelsupervisionsleistungen nur in Ausnahmefällen zur Gänze aus dem Vereinsbudget zu bedecken und dies entsprechend nachweislich zu begründen (s. Pkt. 5.3.6).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Da im Jahr 2014 der Bedarf an Einzelsupervision der Geschäftsführung geringer war, wurde diese Empfehlung bereits umgesetzt. Eine Begründung des Bedarfs wird den Honorarnoten beigelegt.

**Empfehlung Nr. 8:**

Dem Verein wurde empfohlen, die Mitarbeiterinnen betreffende Vereinbarungen (Abgeltung der Mehrdienstleistungen, tatsächlich benötigte Freizeit für Fortbildungen, Vorrückungszeiträume etc.) schriftlich festzuhalten (s. Pkt. 6.1.1).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Der Verein wird eine interne Arbeitsvereinbarung erstellen. Darin werden u.a. die Abgeltung der Mehrdienstleistungen, die bezahlte Fortbildungszeit und die Vorrückungsmodalitäten schriftlich festgehalten.

**Empfehlung Nr. 9:**

Es wurde empfohlen, aus Gründen der Transparenz bei der Berechnung der Jahresarbeitsstunden die für Einzelsupervisionen vorgesehene Woche in der Jahresarbeitsübersicht gesondert auszuweisen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Falls die Fortbildungszeit für Einzelsupervision verwendet wird, wird sie gesondert in der Jahresstundenaufstellung ausgewiesen. Diese Empfehlung wird ab dem Arbeitsjahr 2015 umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 10:**

Ferner wurde empfohlen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit Änderungen von Dienstverträgen immer in Schriftform vorzunehmen (s. Pkt. 6.1.4).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Diese Empfehlung wird ab sofort umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Es wurde empfohlen, in Hinkunft neuen Mitarbeiterinnen entweder einen gesonderten Dienstzettel, aus dem die Berechnung der Einstufung erkennbar ist, auszuhändigen, oder die entsprechende Information in den Dienstvertrag aufzunehmen (s. Pkt. 6.1.5).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Der Verein wird ab sofort bei neuen Mitarbeiterinnen die Berechnung der Einstufung dem Dienstvertrag anfügen.

Empfehlung Nr. 12:

Weiters wurde empfohlen, Beschlüsse, die Personalfragen betreffen, über den Vorstand des Vereines abzuwickeln und die diesbezügliche Beschlussfassung nachweislich zu dokumentieren (s. Pkt. 6.1.6).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Das Vorgehen bei Personalbeschlüssen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Empfehlung Nr. 13:

Es wurde empfohlen, Regelungen zur Kassengebarung zu erarbeiten, die u.a. Richtlinien über Kassenbestände, Kassensicherheit, zugriffsberechtigten Personen inkl. Stellvertretungsregelungen beinhalten (s. Pkt. 6.2.1).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt, die Kassengebarung ist in der Arbeitsbeschreibung der zuständigen Mitarbeiterin geregelt.



## Empfehlung Nr. 14:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auch im Hinblick der eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit, das Kassenbuch möglichst zeitnah zu erfassen (s. Pkt. 6.2.2).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Diese Empfehlung wird bereits umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 15:

Es wurde empfohlen, Skonti immer in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zweckmäßig, entsprechende Vertretungsregelungen auch im administrativen Bereich zu treffen (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Auf die Umsetzung dieser Empfehlung wird geachtet.

## Empfehlung Nr. 16:

Ferner wurde empfohlen, im Rahmen eines Förderungsansuchens die Einnahmen und Ausgaben auf Basis der in den Vorjahren gewonnenen Erfahrungswerte zu kalkulieren bzw. - wenn dies nicht möglich ist - realistisch zu schätzen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme des Vereines Tamar, Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder:

Diese Empfehlung entspricht seit Jahren der Gebarung des Vereines.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2014